

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2019 des Rechnungshofs zur Haushalts-  
und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württem-  
berg  
– Beitrag Nr. 5: Haushaltsreste**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 12. März 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/7105 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. Ausgabereste nur bei zwingendem Bedarf zu bilden und bei künftigen Haushaltsansätzen zu berücksichtigen;*
- 2. die Jahresabschlüsse der Landesbetriebe fristgerecht und vollständig vorzulegen und zu genehmigen. Bei der Entscheidung über die Ergebnisverwendung ist der Verbleib nicht verausgabter Mittel bei den Landesbetrieben kritisch zu prüfen;*
- 3. die dem Landtag jährlich vorzulegende Liste der Ausgabereste um eine Übersicht über die liquiden Mittel der Landesbetriebe und deren Bindung zu ergänzen;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2020 zu berichten.*

## B e r i c h t

Mit Schreiben vom 30. September 2020, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### Zu Ziffer 1:

Um dem Anstieg der Ausgabereste entgegenzuwirken, wurde § 6 Absatz 2 Staatshaushaltsgesetz 2020/21 um eine Regelung bezüglich der Inabgangstellung von sogenannten § 6-Ausgaberesten erweitert. Damit werden § 6-Ausgabereste grundsätzlich nur noch in Höhe von bis zu 50 Prozent der Haushaltsansätze übertragen. Die darüberhinausgehenden Ausgabereste werden in Abgang gestellt, es sei denn sie beruhen auf Rechtsverpflichtungen. Die Regelung fand erstmalig bei der Ausgaberestebildung 2019 Anwendung.

Insgesamt wurde – unter Beachtung von § 45 Landeshaushaltsordnung i. V. m. § 10 Staatshaushaltsgesetz 2020/21 – bei der Ausgaberestebildung 2019 ein restriktiver Maßstab angelegt.

### Zu Ziffer 2:

Die Landesbetriebe sind angehalten, ihre Jahresabschlüsse gemäß VV Nr. 26.6.2 zu §§ 70 bis 79 Landeshaushaltsordnung fristgerecht und vollständig vorzulegen, sodass eine Genehmigung entsprechend der VV Nr. 26.7.1 zu §§ 70 bis 79 Landeshaushaltsordnung erfolgen kann. Im Rahmen der Entscheidung über die Ergebnisverwendung wird hinsichtlich des Verbleibs nicht verausgabter Mittel ein strenger Maßstab angelegt.

### Zu Ziffer 3:

Die Mitteilung des Finanzministeriums zu den übertragenen Ausgabereste 2019 an den Finanzausschuss des Landtags enthält erstmalig eine Übersicht über die liquiden Mittel der Landesbetriebe und deren Bindungen.